

Oberwölz, am 23. Februar 2023

GZ: 003-1/2023  
Bearbeiter: Mag. Seitlinger  
Durchwahl: 16

## KUNDMACHUNG

gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG und § 86b BAO

Gemäß § 13 Abs. 1, 2 und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, und § 86 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, jeweils in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

### §1 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

#### (1) Amtsstunden

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember finden keine Amtsstunden statt.

#### (2) Parteienverkehr

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember findet kein Parteienverkehr statt.

## § 2 Erreichbarkeit

(1) Zur Einbringung von schriftlichen Anbringen werden nachstehende Möglichkeiten festgelegt:

**Postadresse:** Stadtgemeinde Oberwölz  
Stadt 4  
8832 Oberwölz

**E-Mail-Adresse:** [gde@oberwoelz.gv.at](mailto:gde@oberwoelz.gv.at)

(2) Die Empfangsgeräte für den elektronischen Schriftverkehr (E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 1 Abs. 1) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Stadtgemeinde Oberwölz gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(3) Anbringen, die auf elektronischem Weg eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Stadtgemeinde Oberwölz zu übermitteln. Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse von MitarbeiterInnen gesendet werden, ist nicht sichergestellt.

## § 3 Technische Voraussetzungen und organisatorische Beschränkungen für elektronische Anbringen

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG werden folgende technische Voraussetzungen bzw. organisatorische Beschränkungen für den elektronischen Verkehr zwischen Behörde und Beteiligten festgelegt:

(1) Für elektronische Anbringen (E-Mail) ist als technische Voraussetzung das Internetprotokoll SMTP zu verwenden.

(2) Sofern elektronische Anbringen Dateianhänge enthalten, müssen diese eines der nachfolgend angeführten Formate aufweisen:

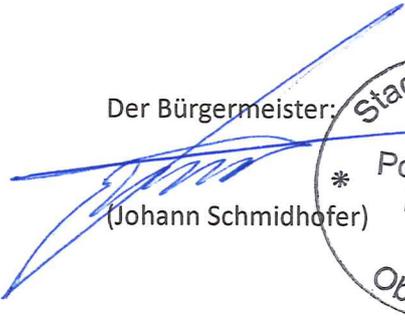
Art	Bezeichnung	MIME-Type	Suffix
Text	ASCII	Text/plain	*.txt
Dokument	PDF	application/pdf	*.pdf
	RTF	application/rtf	*.rtf
	MS Office Word	application/msword	*.doc, *.docx
	MS Office Excel	application/msexcel	*.xls, *.xlsx
	MS Office PowerPoint	application/mspowerpoint	*.ppt, *.pptx
Grafik	JPEG	image/jpeg	*.jpg, *.jpeg
	TIFF	image/tiff	*.tif, *.tiff
HTML	HTML/XHTML	text/html	*.htm, *.html
		application/xhtml+xml	
Komprimierung	ZIP	application/zip	*.zip

(3) Weiters gelten elektronische Anbringen nur dann als rechtswirksam eingebracht, wenn sie

1. einschließlich der Dateianhänge die Größe von 10 MB (zehn Megabyte) nicht überschreiten;
2. nicht verschlüsselt sind;

3. keine Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können;
4. keine ausführbaren Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten;
5. keine Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet enthalten.

Der Bürgermeister:



(Johann Schmidhofer)

